



Kassensicherungsverordnung

Kassensicherungs- verordnung

Schnelle Bezahlvorgänge, einfache Abrechnung und interaktive Kundenbindung. Die Vorteile moderner, elektronischer Kassensysteme sind vielfältig und nicht mehr ausschließlich in der hohen Effizienz der Abrechnungsprozesse begründet. Die zunehmend steigende Anforderung an Funktionen und automatisierte Prozesse erfordert technisch immer aufwändigere Lösungen. Durch die zunehmende Komplexität der technischen Systeme befürchtet der Gesetzgeber, dass nachträgliche Manipulationen im Umfeld des Besteuerungsverfahrens nur mit sehr hohem Aufwand festgestellt werden können.

Aus diesem Grund wurde ein Gesetz zum Schutz von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen erlassen, welches als Ziel hat, Manipulationen an Aufzeichnungssystemen weiter zu erschweren.

Dieses Whitepaper stellt die gesetzlichen Hintergründe sowie die daraus resultierenden Pflichten für Unternehmen dar, welche ein Kassensystem betreiben.

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	4
1.1. Definition „Elektronische Aufzeichnungssysteme“	5
1.2. Keine Registrierkassenpflicht	5
1.3. Ausnahmen	5
2. Wirkungsbereich und Pflichten	6
2.1. Wirkungsbereich und Fristen	6
2.2. Einzelaufzeichnungspflicht	6
2.3. Belegausgabepflicht	6
2.4. Mitteilungspflicht an das Finanzamt	7
2.5. Kassennachschau	7
2.6. Sanktionen	8
3. Konkrete technische Anforderungen	8
3.1. Anforderungen an die Protokollierung und Speicherung	8
3.2. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)	9
3.3. Datenarten und Zusammenhänge	9
3.3.1. Technische Prüfmöglichkeiten	10
3.3.2. Zertifizierung	10
4. Zeitlicher Ablauf	11
5. Fazit	11
6. Quellen	12
7. Autor	12

1. Gesetzliche Grundlagen

Seit 2015 regeln die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) die formalen Anforderungen an die Buchführung sowie die Aufbewahrung von steuerlich relevanten Daten und Papierdokumenten. Sie konkretisieren darüber hinaus den elektronischen Datenzugriff im Rahmen von Überprüfungen durch das Finanzamt.

Um einen ausreichenden Schutz vor Manipulation und die nachträgliche Veränderung von Transaktionen zu gewährleisten, wurde Ende 2016 das „**Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**“ (BGBl I 2016, 3152, im Folgenden als „Kassengesetz“ bezeichnet) erlassen. Neben dem technischen Manipulationsschutz schafft es die Grundlage für eine effiziente Betriebsprüfung durch eine einheitliche, digitale Schnittstelle.

Dieser, hinsichtlich der konkreten Umsetzung, noch relativ grobe Rahmen wurde mit einer zusätzlichen Verordnung „**Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr**“ (BGBl I 2017, 3515, im Folgenden als „Sicherungsverordnung“ bezeichnet) Ende 2017 präzisiert.

Da weder das Kassengesetz noch die Sicherungsverordnung konkrete technische Maßnahmen beschreiben, wurden vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik „**Technische Richtlinien**“ (BSI TR-03153, BSI TR-03151, BSI TR03116-5) zur Umsetzung erarbeitet.

Kassengesetz

- Definition der Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme bezüglich der aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle
- Einführung einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor Manipulation digitaler Aufzeichnungen
- Einzelaufzeichnungspflicht – Jeder einzelne Geschäftsfall muss aufgezeichnet werden

Sicherungsverordnung

- Definiert die elektronischen Aufzeichnungssysteme, die über eine zertifizierte, technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen
- Definiert die Anforderungen an:
 - Sicherheitsmodul
 - Speichermedium
 - einheitliche digitale Schnittstelle
 - die elektronische Aufbewahrung der Aufzeichnungen
 - die Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen
 - den Beleg
 - die Zertifizierung der Technischen Sicherheitseinrichtung

Technische Richtlinien

- Konkretisieren die technischen Maßnahmen zur gesetzeskonformen Umsetzung des Kassengesetzes und der Sicherungsverordnung

In diesem E-Book hat ventopay alle wichtigen Informationen aus den genannten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien für Sie zusammengefasst.

1.1. Definition „Elektronische Aufzeichnungssysteme“

Elektronische Aufzeichnungssysteme hinsichtlich des Kassengesetzes sind all jene Systeme, welche die aufzeichnungspflichtigen Geschäftsfälle elektronisch erfassen. Dazu zählen unter anderem:

- Registrier- und PC-Kassen
- Waagen mit Registrierkassenfunktion
- Taxameter
- Wegstreckenzähler

1.2. Keine Registrierkassenpflicht

Das neue Gesetz schreibt elektronische Aufzeichnungssysteme nicht vor, sondern definiert die Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme, wenn diese eingesetzt werden. Das bedeutet, dass offene Ladenkassen (also eine Barkasse ohne jegliche Technik) nach wie vor erlaubt sind. Offene Ladenkassen werden jedoch nicht von allen gesetzlichen Vorgaben ausgenommen.

Werden offene Ladenkassen eingesetzt, so muss täglich ein Kassenbericht geführt werden, welcher eine rechnerische Ermittlung der Tageseinnahmen ermöglicht.

Der mit offenen Ladenkassen verbundene organisatorische Aufwand kann sehr hoch ausfallen. Daher empfehlen wir, bei Vorhandensein von offenen Ladenkassen den Ersatz dieser gegen elektronische Aufzeichnungssysteme zu prüfen. Der Einsatz moderner Kassensysteme hilft Ihnen dabei, erheblichen Aufwand in der Verwaltung einzusparen.

1.3. Ausnahmen

Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von unbekannten Personen gegen Barzahlung nicht.

Diese Ausnahme trifft nur dann zu, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Einsatz einer offenen Ladenkasse
Das bedeutet, die Ausnahme gilt nicht für Geschäftsfälle, die mit elektronischen Aufzeichnungssystemen erfasst werden.
- Es werden ausschließlich Waren und keine Dienstleistungen an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung verkauft.

Explizit vom Gesetz ausgenommen werden elektronische Buchhaltungsprogramme sowie Waren- & Dienstleistungsautomaten. Konkret bedeutet dies, dass für Vendingautomaten (Kaffee-, Getränke- oder Snackautomaten) keine technische Umrüstung erforderlich ist.

Vendingautomaten (z. B.: Kaffee-, Getränke- oder Snackautomaten) sind nicht von den Pflichten des Kassengesetzes oder der Kassensicherungsverordnung betroffen. Vorhandene Bezahlssysteme können weiterverwendet werden.

2. Wirkungsbereich und Pflichten

Auf Grundlage der GoBD sind bereits seit spätestens 01.01.2017 nur noch Datenverarbeitungssysteme (z. B. Registrier- und PC-Kassen, Taxameter, Wegstreckenzähler, Waagen mit Registrierkassenfunktion und ähnliche Geräte) einzusetzen, welche alle aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten einzeln aufzeichnen sowie unveränderbar und vollständig aufbewahren. Das Kassengesetz stellt eine Erweiterung dieser Pflichten dar, welche nachfolgend näher beschrieben werden.

2.1. Wirkungsbereich und Fristen

Das neue Kassengesetz betrifft alle elektronischen Aufzeichnungssysteme (siehe 1.1 und 1.3) und trat mit 01.01.2020 in Kraft. Für die Implementierung der Technischen Sicherheitseinrichtung wurde zunächst eine Nichtaufgriffsregelung bis zum 30.09.2020 beschlossen. Diese Frist wurde in beinahe allen Bundesländern bis zum 31.03.2021 verlängert. Voraussetzung ist jedoch, dass zum 30.09.2020 ein Nachweis über die Beauftragung vorgewiesen werden kann.

Da die technischen Anforderungen mit Inkrafttreten des Gesetzes Ende 2017 noch nicht konkret definiert waren, räumt das Kassengesetz eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 ein. Diese Frist gilt für diejenigen Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft worden sind und bauartbedingt nicht aufgerüstet werden können.

2.2. Einzelaufzeichnungspflicht

Das Kassengesetz schreibt vor, dass alle Buchungen und die erforderlichen Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden müssen. Die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind dabei täglich festzuhalten.

Gesetzeskonforme Kassensysteme bilden die Einzelaufzeichnungspflicht ohne Mehraufwand für den Anwender ab. Wichtig bei der Anschaffung eines neuen Kassensystems ist, dass der Hersteller die Gesetzeskonformität bestätigt.

2.3. Belegausgabepflicht

Eine wesentliche Neuerung ist die Belegausgabepflicht. Für jeden Geschäftsfall muss ein Beleg ausgestellt und dem Kunden übergeben werden. Der Beleg kann dabei in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden. Der Beleg muss dabei in beiden Fällen in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erstellt und übergeben werden.

Nachfolgende Informationen müssen auf einem Beleg mindestens vorhanden sein:

- Name und Anschrift des Unternehmers
- Zeitpunkt des Vorgangsbeginns
- Zeitpunkt des Vorgangsendes
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände
- Transaktionsnummer
- Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls

Aus Zumutbarkeitsgründen nach §148 können die Finanzbehörden von der Belegausgabepflicht befreien.

Trotz der Belegausgabepflicht, ist in Deutschland keine Belegannahmepflicht, wie diese beispielsweise in Österreich existiert, vorgesehen.

2.4. Mitteilungspflicht an das Finanzamt

Beim Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems muss der Unternehmer innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme die Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme beim Finanzamt melden.

Die Meldung an das zuständige Finanzamt erfolgt mittels Vordruckes und muss mindestens nachfolgende Informationen beinhalten:

- Name und Steuernummer des Unternehmers
- Art der zertifizierten Sicherheitseinrichtung
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung
- Datum der Außerbetriebnahme

2.5. Kassennachschau

Die Kassennachschau ist im neuen Kassengesetz geregelt und war bereits vor der vollumfänglichen Wirkung des Gesetzes mit 01.01.2018 anwendbar.

Die Kassennachschau dient vor allem dazu, dass die ordnungsgemäße Aufzeichnung von Buchungen, Kasseneingängen und Kassenausgängen überprüft werden kann. In der Anwendung ist die Kassennachschau effizient und bietet dem Gesetzgeber die Möglichkeit, während der üblichen Geschäftszeit, ohne Anmeldung und mit nur geringem, bürokratischen Aufwand Kontrollen durchzuführen. Die Prüfung darf von jedem damit betrauten Amtsträger der Finanzverwaltung durchgeführt werden.

Überprüft wird vor allem der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems. Darüber hinaus müssen auf Verlangen sämtliche Aufzeichnungen, Bücher und die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorgelegt sowie Auskünfte dazu erteilt werden. Gegebenenfalls muss eine Einsichtnahme in die digitalen Daten gewährt werden.

Zukünftig wird bei der Kassennachschau auch der ordnungsgemäße Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung überprüft sowie die Daten in Form der einheitlichen digitalen Schnittstelle abgefragt.

Sollten bei der Kassennachschau Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, so kann der Finanzbeamte direkt zu einer Außenprüfung übergehen.

Bei einer Kassennachschau, welche unangekündigt während der üblichen Geschäftszeiten erfolgen kann, hat der Amtsträger der Finanzverwaltung folgende Rechte:

- Einsichtnahme der elektronischen Bücher und Aufzeichnungen
- Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle (seit 2020)
- Übertragung der Buchungen und Aufzeichnungen auf einen maschinell auswertbaren Datenträger

2.6. Sanktionen

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Tatbeständen der Steuergefährdungsvorschrift nach § 379 AO wurden nachfolgende Pflichtverletzungen erweitert, wenn dadurch Steuern verkürzt oder Steuervorteile erzielt werden:

- Nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtiges Aufzeichnen oder Verbuchen von nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfälle
- Nicht oder nicht richtiges Verwenden eines vorgeschriebenen, elektronischen und zertifizierten Aufzeichnungssystems
- Nicht oder nicht richtiges Schützen eines elektronischen Aufzeichnungssystems
- Geschäftsmäßige Bewerbung und In-Verkehr-Bringen von elektronischen Aufzeichnungssystemen, die den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen
- Ausstellen von Belegen, welche in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind (bereits bestehende Ordnungswidrigkeit)

Je nach Art und Schwere des Vergehens werden Bußgelder von bis zu 25.000 EUR fällig.

3. Konkrete technische Anforderungen

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen hat als primäres Ziel die Manipulation an Aufzeichnungssystemen (Belegdaten in Registrierkassen) zu erschweren. Dazu sieht das Gesetz den verpflichtenden Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung vor.

3.1. Anforderungen an die Protokollierung und Speicherung

Für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles oder anderen Vorgangs (z. B.: Trainingsbuchung) muss von einem elektronischen Aufzeichnungssystem unmittelbar eine neue Transaktion gestartet werden. Die Transaktion muss dabei folgende Information beinhalten:

1. Zeitpunkt des Vorgangbeginns
2. Eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer
3. Art des Vorgangs
4. Daten des Vorgangs
5. Zahlungsart
6. Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangabbruchs
7. Prüfwert
8. Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls

Die in grün dargestellten Felder werden dabei manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt.

Die Speicherung der Transaktionen erfolgt vollständig, unverändert und manipulationssicher auf einem nichtflüchtigen Speicher (zum Beispiel SSD / Festplatte). Dabei werden die Transaktionen untereinander so verkettet, dass Lücken in den Aufzeichnungen erkennbar sind.

3.2. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

Seit dem Jahr 2020 müssen elektronische Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte, technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Die Technische Sicherheitseinrichtung stellt sicher, dass nachträgliche Manipulationen an für die Steuerprüfung relevanten Daten wirksam verhindert werden. Dazu stellt sie die Integrität, Authentizität und Vollständigkeit der digitalen Grundaufzeichnungen sicher. Sie erfasst zudem die Daten unmittelbar und kann diese im Rahmen von Prüfungen zeitlich geordnet wieder zur Verfügung stellen.

Die Technische Sicherheitseinrichtung besteht aus drei Bestandteilen:

- **Sicherheitsmodul**
Das Sicherheitsmodul vergibt eine eindeutige, fortlaufende Transaktionsnummer und gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkant verändert werden können.
- **Speichermedium**
Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.
- **Einheitliche, digitale Schnittstelle**
Die digitale Schnittstelle soll eine reibungslose Datenübertragung für Prüfungszwecke gewährleisten.

Die Technische Sicherheitseinrichtung wird vom elektronischen Aufzeichnungssystem angesprochen, übernimmt die Absicherung der aufzuzeichnenden Daten und speichert die gesicherten Aufzeichnungen in einem einheitlichen Format. Finanzbehörden können die geschützten Daten dann einfordern und auf Vollständigkeit und Korrektheit prüfen.



Abbildung 1 - Datenfluss Übersicht

3.3. Datenarten und Zusammenhänge

Nachfolgende Tabelle und Grafik stellen die Datenarten und den detaillierten Datenfluss sowie deren Zusammenhänge dar.

Arten der Daten		Bezeichnung der Daten
Anwendungsdaten (generiert vom Kassensystem)		Seriennummer des Kassensystems
		Art des Vorgangs
		Daten des Vorgangs (z. B.: Belegdaten)
Abgesicherte Protokolldaten (generiert von der TSE)	Protokolldaten	Seriennummer der TSE
		Transaktionsnummer
		Optionale Protokolldaten
		Zeitpunkt der Absicherung (Beginn / Ende)
		Signaturzähler
	Prüfwert	Prüfwert

Tabelle 1 - Übersicht der Anwendungs- & Protokolldaten

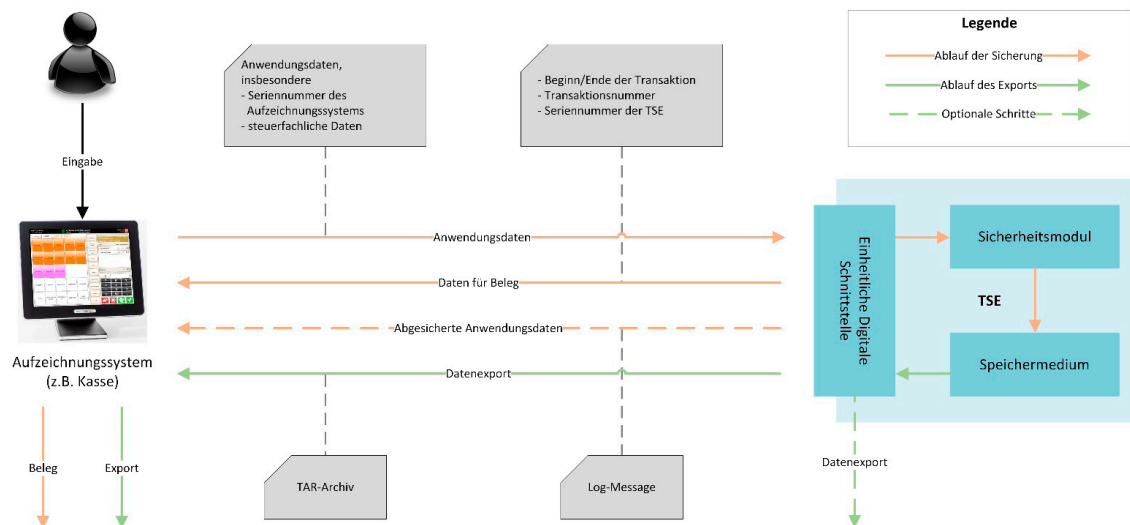


Abbildung 2 - Datenfluss detailliert

3.3.1. Technische Prüfmöglichkeiten

Bei einer Kassennachschau oder regulären Außenprüfung können die Prüfer den Export der digitalen Schnittstelle verlangen. Durch das einheitliche Format kann eine Prüfung der Kassen sehr effizient vorgenommen werden. Die Überprüfung folgt dabei nach folgendem Ablauf:

1. Die abgesicherten Vorgangsdaten werden über die einheitliche, digitale Schnittstelle aus der Technischen Sicherheitseinrichtung exportiert.
2. Der Prüfwert wird verifiziert, um die Integrität und Authentizität der abgesicherten Vorgangsdaten sicherzustellen.
3. Mit dem aufgezeichneten Beginn und Ende in den abgesicherten Transaktionsdaten kann überprüft werden, zu welchem Zeitpunkt die Daten aufgezeichnet wurden. Mit Hilfe der fortlaufenden Transaktionsnummer und des fortlaufenden Signaturzählers können Lücken in den aufgezeichneten Daten erkannt werden.

3.3.2. Zertifizierung

Die Technische Sicherheitseinrichtung ist der zentrale Baustein zur Sicherung der Grundaufzeichnungen gegen nachträgliche Manipulation. Die Zertifizierung hat zum Ziel, ein einheitliches Mindestniveau an Vertrauen und Sicherheit in die Technische Sicherheitseinrichtung sowie die Einhaltung notwendiger Interoperabilitätsanforderungen sicherzustellen. Da vom Gesetzgeber ein herstellerunabhängiges, technologieoffenes Verfahren vorgesehen wurde, ist die Einrichtung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu zertifizieren.

Eine Zertifizierung des gesamten Kassensystems ist nicht möglich.

4. Zeitlicher Ablauf

Gesetzliche Vorschrift	Inkrafttreten ab
Kassennachschau <i>(Die Datenübermittlung auf Grundlage der einheitlichen, digitalen Schnittstelle wird erst seit 01.01.2020 geprüft)</i>	01.01.2018
Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein <i>(Registrierkassen, welche nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, können bis 31.12.2022 weiterverwendet werden, soweit eine Datenhaltung nach GoBD unterstützt wird)</i>	01.01.2020
Mitteilungspflicht bei Anschaffung und Außerbetriebnahme von elektronischen Aufzeichnungssystemen <i>(Registrierkassen, welche nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, müssen bis zum 31.01.2020 gemeldet werden)</i>	01.01.2020
Belegausgabepflicht <i>(Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen ist ein Antrag auf Befreiung möglich)</i>	01.01.2020
Neue Sanktionsmöglichkeiten auf Grundlage des Kassengesetzes bzw. der Kassensicherungsverordnung	01.01.2020
Nichtaufgriffsregelung für die Implementierung der Technischen Sicherheitseinrichtung	30.09.2020
Verlängerung der Nichtaufgriffsregelung in beinahe allen Bundesländern	31.03.2021

Tabelle 2 - Übersicht über das zeitliche Inkrafttreten von gesetzlichen Vorgaben

5. Fazit

Das Kassengesetz hat als primäres Ziel, durch eine technische Lösung die Manipulation von Belegdaten und dem damit verbundenen, möglichen Steuerbetrug Einhalt zu bieten. Durch standardisierte Schnittstellen und die Einführung der Prüfungsmöglichkeit einer „Kassennachschau“ erhält das Finanzministerium eine sehr effiziente Möglichkeit, Prüfungen durchzuführen und Unregelmäßigkeiten rasch zu entdecken.

Durch die späte Veröffentlichung der technischen Richtlinien und die aufwändige Zertifizierung der Technischen Sicherheitseinrichtung ist zu erwarten, dass der Umstellungszeitplan für viele Unternehmer mangels am Markt verfügbarer Lösungen knapp werden kann.

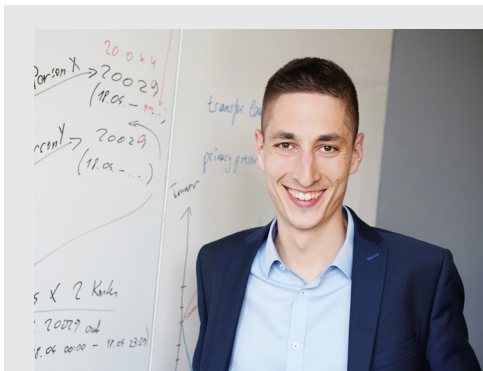
6. Quellen

- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (BGBI I 2016, 3152)
- Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr“ (BGBI I 2017, 3515)
- Technische Richtlinien (BSI TR-03153, BSI TR-03151, BSI TR03116-5)
- <https://www.deubner-steuern.de/themen/kasseng-gesetz-zum-schutz-vor-kassenmanipulation/>

Disclaimer

Diese Zusammenfassung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine abschließende rechtliche Bewertung dar. Für weitere Informationen empfehlen wir die rechtliche Beratung durch Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt. (Stand April 2020)

7. Autor



Ing. Johannes Reichenberger ist Gesellschafter und Geschäftsführer der ventopay gmbh. Mit dem Ziel technische Innovation in einfacher Form an den Anwender zu bringen und dabei betriebliche Prozesse zu optimieren, forciert er die stetige Weiterentwicklung der Dienstleistungen und Produkte bei ventopay.

Als Branchenexperte mit über einem Jahrzehnt Erfahrung, ist ihm vor allem die hohe Qualität und Flexibilität der Produkte besonders wichtig, um die hohen Anforderungen der Gemeinschaftsverpflegung und Systemgastronomie optimal bedienen zu können.



Firmenprofil

ventopay ist der Spezialist für Kassen- und bargeldlose Bezahlssysteme. Das Unternehmen steht seit über 15 Jahren für individuelle und innovative Lösungen in der Gemeinschaftsverpflegung. Mit dem mocca® System beschleunigt ventopay die Bezahlung, vereinfacht die Abrechnung und erhöht die Kundenbindung.

mocca® ist auf die Bedürfnisse der Betriebsverpflegung ausgerichtet und wird bei Caterern, Betriebsrestaurants und Kantinen in Unternehmen, Krankenhäusern, Stadien, Arenen, Universitäten, Schulen und Automatenbetreibern eingesetzt. Zahlreiche führende Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz nutzen mocca® von ventopay.